

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
nachfolgend ein Antrag unserer Fraktion

4.12.2012

Antrag der **Fraktion Freie Wähler**
zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung:

Hinderungsgründe für die Tätigkeit im Gemeinderat nach § 40 GO LSA

Wie wir unlängst aus der lokalen Volksstimme entnehmen konnten, wurde in Irxleben ein Gemeinderatsmitglied Vorarbeiter im kommunalen Bauhof. Aus diesem Grund schied er aus dem Gremium aus und ein Nachfolgekandidat übernahm den Sitz im Gemeinderat. Nachfragen und rechtliche Beratung durch die Kommunalaufsicht ergaben, dass es zu einem solchen Sachverhalt auch aktuelle Rechtsprechung gibt (Urteil des VG HAL), die uns aber nicht bekannt war (s. Kommentar GO LSA, Klang/Gundlach/Kirchmer 2011). Aufgrund dieser Situation gehen wir davon aus, dass Herr Reinhard Lüder als „**Vorarbeiter Sporthallen, Entgeltgruppe 8?**“ (s. Haushaltssatzung/Stellenplan der Gemeinde Barleben, die Stelle wird im Wirtschaftshof geführt) somit vom § 40/1 GO LSA betroffen ist.

Rechtliche Grundlagen:

Der Gemeinderat hat nach § 40 Abs. 2 GO LSA festzustellen, bei welchen Gemeinderatsmitgliedern Hinderungsgründe nach § 40 Abs.1 GO LSA vorliegen.

Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Gemeinderat sind im § 40 Abs.1 genannt: Nach Nr. 1b dieser Vorschrift ist die Mitgliedschaft im Gemeinderat mit der Tätigkeit als hauptamtlicher Beamter oder Arbeitnehmer der Gemeinde grundsätzlich unvereinbar. Diese Regelung soll verhindern, dass Personen, die im Bereich der vom Gemeinderat zu kontrollierenden Verwaltung arbeiten, auch gleichzeitig Mitglieder des beaufsichtigenden Gremiums sind, sich also selber zu kontrollieren hätten. Ferner soll die Unabhängigkeit dieses Gremiums gewährleistet werden, indem Interessenskonflikte einzelner Mitglieder ausgeschlossen werden. So würden Gemeindebedienstete in ihrem Arbeitsbereich Weisungen des Bürgermeisters (ihrem Vorgesetzten) unterliegen, diesen jedoch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied in gleicher Angelegenheit kontrollieren können oder ihm bei Missständen (§ 44 Abs. 2) aus dem Gremium heraus Weisungen erteilen. Eine solche Konstellation wird vom Gesetzgeber ausgeschlossen!

Die Regelung in Nr. 1b beschreibt im 2. HS eine Ausnahme, indem hauptamtliche Bedienstete der Gemeinde, die in bestimmten Einrichtungen tätig sind, nicht gehindert sind im Gemeinderat mitzuwirken, sofern sie dort keine Leitungsfunktion innehaben. Da nach der Rechtsprechung ein gemeindlicher Bauhof (entspricht in Barleben dem Wirtschaftshof) ein Hilfsbetrieb der Kernverwaltung ist, erfährt er jedoch nicht den in Abs. 1 Nr. 1b, 2.Hs. normierten Ausnahmen.

Eine Begrenzung des Ausschlusses auf leitende Personen in der Kernverwaltung ist nicht zulässig, wohl aber auf solche, deren Tätigkeit der eines „Arbeiters“ zuzuordnen ist. Diese können uneingeschränkt Mandatsträger sein. Diese Rechtsfolge gilt trotz der im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie in § 40 GO LSA nicht mehr vorgenommenen Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern fort. Insofern bedarf es weiterhin der Abgrenzung der Statusgruppen (Angestellte/Arbeiter) für die Anwendung der Inkompatibilitätsregelungen. D. h., dass entscheidend der formale (arbeits- und beamtenrechtliche) Status dieser Personen ist. Ob dieser Status zu Recht besteht, ist nicht Gegenstand der rechtlichen Prüfung nach § 40 GO LSA. Letztendlich kommt es für ein eindeutiges Ergebnis darauf an, welche Tätigkeiten konkret ausgeübt werden. Entscheidend ist, ob die Beschäftigung nach ihrem Gesamtbild überwiegend (>50%) durch körperliche (=Arbeiter) oder durch geistige (=Angestellter) Arbeit geprägt ist. Für die Zuordnung ist dann entscheidend, welcher Tätigkeitsanteil zeitlich überwiegt.

Die abschließende Entscheidung, ob der "Vorarbeiter Sporthallen" Arbeiter oder Angestellter im Sinne der Inkompatibilitätsvorschriften ist, hat der Gemeinderat unter Zugrundelegung der Stellenbeschreibung sowie einzelner Zeitanteile der Tätigkeit vorzunehmen. Wir erwarten und beantragen, dass diese Tätigkeitsbeschreibung, die ja notwendige Grundlage der Eingruppierung war, von der Verwaltung vorgelegt wird, damit begründet entschieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. E. Appenrodt